

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/380 vom 15. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_380

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/380 du 15 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/380 del 15 dicembre 2008

Regeste

Art. 44 ATSG: Wenn die Begutachtungsanordnung nicht von der Namensnennung der involvierten Gutachter begleitet war, liegt zwar ein Formfehler vor, doch muss der betroffene Explorand spätestens mit dem konkreten Aufgebot zu einer Begutachtung die Bekanntgabe der Gutachternamen einfordern. Wo diese rechtzeitige Reaktion unterblieben ist und die Begutachtung trotz des Formfehlers durchgeführt wurde, kann der Explorand aus der unterlassenen rechtzeitigen Nennung der Gutachternamen nichts mehr für sich ableiten.

Art. Art. 43 ATSG: Auch wenn im gegebenen Fall eine förmliche Bindungswirkung an den Rentenentscheid der UV nicht zur Debatte stehen kann (BGE vom 28. August 2007, U 148/06), so ist doch die Aussagekraft des SUVA-Dossiers im IV-Verfahren zu überprüfen und zu würdigen, wenn man es wie vorliegendenfalls schon unbedingt beiziehen muss (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Dezember 2008, IV 2007/380).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich hauptsächlich gegen die Art und Weise der Sachverhaltsabklärung durch die IV-Stelle mittels des ABI-Gutachtens vom 31. August 2006. Nach dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) hat der Versicherungsträger von Amtes wegen die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Die IV-Stelle beschafft sich die erforderlichen Unterlagen, insbesondere über den Gesundheitszustand, die Tätigkeit, die Arbeits- und Eingliederungsfähigkeit des Versicherten sowie die Zweckmässigkeit bestimmter Eingliederungsmassnahmen. Zu diesem Zweck können Berichte und Auskünfte verlangt, Gutachten eingeholt, Abklärungen an Ort und Stelle vorgenommen sowie Spezialisten der öffentlichen und privaten Invalidenhilfe beigezogen werden (Art. 69 Abs. 2 IVV). - Die Beschwerdeführerin wendet sich zunächst aus formellen Gründen gegen das eingeholte ABI-Gutachten, weil die Begutachtungsanordnung nicht von der Nennung der involvierten Gutachter begleitet war. Allein die von der Beschwerdeführerin angerufene Rechtsprechung (BGE 132 V 376 ff.) hat sich keineswegs in dieser Richtung geäussert. Die Unterlassung der Mitteilung, wie sie bis in die jüngste Zeit die Regel war, erscheint zwar als Formfehler, der auch nicht einfach hinzunehmen ist. Freilich muss der betroffene Explorand spätestens mit dem konkreten Aufgebot zu einer Begutachtung bei der zuständigen IV-Stelle die Bekanntgabe der Gutachternamen verlangen. Tut er dies in diesem Zeitpunkt und verweigert die IV-Stelle die Information, so kann er sich zur Durchsetzung seines Anspruchs an den Richter wenden und die Begutachtungsvorkehr ohne Nachteil vorderhand verweigern. - Wo indessen diese rechtzeitige Reaktion unterblieben ist und die Begutachtung trotz des Formfehlers

durchgeführt wurde, kann der Explorand aus der unterlassenen rechtzeitigen Nennung der Gutachternamen nichts mehr für sich ableiten. Er hat sich - bei Notwendigkeit - mit der Möglichkeit zu - rechtzeitigen - Ausstandsbegehren oder zu Einwendungen gegen bestimmte Gutachter im Rahmen der materiellen Fallbeurteilung bzw. Beweiswürdigung zur Wehr zu setzen. Der zweite Formfehler im Gutachten, nämlich dass die eigenhändige Unterschrift in einem Teilgutachten fehlt und durch jene des Co-Gutachters ersetzt worden und auch der multidisziplinäre Konsens nicht von beiden beteiligten Gutachten unterschrieben worden ist, dürfte von der IV-Stelle grundsätzlich nicht einfach hingenommen werden. Nachdem eine Rüge fehlt und - wie zu zeigen ist - der Verfahrensausgang die Bedeutung des Gutachtens relativiert, ist von einer Korrektur abzusehen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält dafür, dass zu früh und zu Unrecht, ohne dass vorgängige Eingliederungsmassnahmen verfügt worden seien, über das Rentengesuch verfügt worden sei. Tatsächlich bestehen aufgrund der nach Verfügungserlass weitergeführten medizinischen Abklärungen und der gesamten medizinischen Aktenlage erhebliche Zweifel, ob der rechtserhebliche Sachverhalt überhaupt korrekt hat gewürdigt werden können, nachdem noch keine abgeschlossene medizinische Entwicklung und keine definitiven Aussagen über die Schmerzursachen möglich waren. Die Frage kann jedoch offen bleiben, weil die Verfügung in jedem Fall aufzuheben ist, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

E. 3

Obwohl nach der medizinischen Aktenlage unzweifelhaft feststeht, dass die Beschwerdeführerin seit dem 9. August 2003 bis jedenfalls "Sommer 2005" (IV-act. 30-19; IV-act. 28) 100% arbeitsunfähig war, hat die Beschwerdegegnerin übersehen, dass nach Ablauf des Wartejahres im besagten Rahmen eine ganze Invalidenrente hätte zugesprochen werden müssen. Die Sache ist daher zur näheren Festlegung der Rentenberechtigung in zeitlicher und quantitativer Hinsicht an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

Zweckmässigerweise wird die Beschwerdegegnerin vor der neuen Verfügung den aktuellen Verlauf der Abklärungen und medizinischen Massnahmen genau verfolgen und in geeigneter Weise überprüfen lassen, ob sich aus der nach dem ABI-Gutachten vom August 2006 eingetretenen Entwicklung und den nachträglichen ärztlichen Einschätzungen ihre bisherige Annahme einer nur 28%igen Invalidität aufrechterhalten lassen. Hinzu kommt, dass die Schlussfolgerungen des ABI-Gutachtens vom 31. August 2006 nicht in allen Teilen überzeugen. Die Verneinung jeder somatischen Schmerzursache vor dem Hintergrund einer doch gravierenden Rückenverletzung ist nicht ohne weiteres schlüssig. Auch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die orthopädische Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit mit 20% ohne triftige Begründung von den Annahmen des Unfallversicherers (25%) abweicht, der darauf gestützt zu einer Invalidität von 36% gelangt ist und auf diesen Grundlagen noch am 6. Januar 2006 verfügt hat, wobei erst noch eine allfällige psychiatrische Invaliditätskomponente wegen bestrittener Unfallkausalität aus der Invaliditätsberechnung herausfiel. Auch wenn im vorliegenden Fall eine förmliche Bindungswirkung an Entscheidungen der Unfallversicherung aus verschiedenen Gründen nicht zur Debatte stehen kann (BGE 133 V 549), so ist doch die Aussagekraft des

SUVA-Dossiers im IV-Verfahren zu überprüfen und zu würdigen, wenn man es wie in diesem Fall schon unbedingt beiziehen muss. Schliesslich räumt auch die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort ein, dass weitere Untersuchungen zeigen würden, ob mit einer Implantatentfernung eine Schmerzlinderung herbeigeführt werden könnte. Sie hält also selber weder den medizinischen Erkenntnisstand über die Schmerzursachen noch den Leidensverlauf für abschliessend geklärt. Daher kann es sich allenfalls aufdrängen, eine weitere Begutachtung anzuordnen.

E. 5

Da die Beschwerdegegnerin unterliegt, sind ihr grundsätzlich die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Verfahrensausgang, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeiten des Prozesses rechtfertigen eine ungekürzte, durchschnittliche Parteientschädigung, die auf pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 7. September 2007 aufgehoben und die Streitsache wird zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.--. 4. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.